

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Der Verband der Dramatiker und Dramatikerinnen Österreichs, die LVG Literarische Vereinigung zur Wahrung der Urheberrechte, der Presseclub „Concordia“, Vereinigung österreichischer Journalisten und Schriftsteller, der Verband der Bühnenverleger Österreichs und die Interessengemeinschaft österreichischer Verleger errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 06. März 1906, RGBl. Nr. 58, samt Nachträgen, mit folgenden Statuten:

Firmenwortlaut

§ 1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Gegenstand der Gesellschaft

§ 2 (1) Gegenstand der Gesellschaft ist es, folgende den Urhebern geschützter Werke, deren Rechtsnachfolgern und den Werknutzungsberechtigten zustehende Rechte treuhändig wahrzunehmen:

- a) das Recht, Sprachwerke, einschließlich Bühnenwerke ganz oder teilweise auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern jedweder Art (z.B. Tonbändern, Schallplatten, Bildtonstreifen) festzuhalten und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten; die Wahrnehmung von Verfilmungsrechten an vorbestehenden Werken ist nicht Gegenstand der Gesellschaft;
- b) das Recht, Sprachwerke in einem Verfahren der Reprographie zu vervielfältigen;
- c) das Recht, die öffentliche Wiedergabe (den öffentlichen Empfang) bühnenmäßiger Hörrundfunk- oder Fernsehsendungen von Sprachwerken zu bewilligen, gleichviel, ob solche Sendungen oder Wiedergaben mit oder ohne Hilfe von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern durchgeführt werden, sowie das Recht, die öffentliche Wiedergabe von auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern festgehaltenen Sprachwerken, einschließlich Bühnenwerken, durch akustische Vorrichtungen (z.B. Lautsprecheranlagen, Plattenspieler, Tonbandgeräte) zu bewilligen;
- d) Rechte, die den Urhebern von Sprachwerken aus Anlass der öffentlichen Aufführung von Tonbildfilmen zustehen;
- e) Vergütungsansprüche aus der Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken in Sammlungen für den Schulgebrauch;

- f) Vergütungsansprüche für Sprachwerke aus § 42 Abs 5 UrhG;
 - g) Vergütungsansprüche für Sprachwerke aus § 59a UrhG;
 - h) Jene Rechte, die durch eine künftige technische Entwicklung oder Änderung der Gesetzgebung entstehen und dem Urheber vorbehalten werden, sofern sie den in a) bis g) bezeichneten Rechten entsprechen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, die in Absatz (1) bezeichneten Rechte zu verwalten und durch Begründung von Werknutzungsbewilligungen an dritte Personen nutzbar zu machen, den Berechtigten ihre Anteile zu verrechnen und auszubezahlen, und überhaupt alle wie immer gearteten Geschäfte zu tätigen, die zur Erreichung des vorstehend beschriebenen Geschäftszweckes erforderlich oder nützlich sind.
- (3) Die Gesellschaft lässt sich vertraglich von den Inhabern der in Absatz (1) angeführten Rechte mit deren Wahrnehmung betrauen. Solche Vertragspartner der Gesellschaft werden im folgenden „Bezugsberechtigte“ genannt.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, mit ausländischen Unternehmungen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verträge über gegenseitige Wahrnehmung der von ihnen verwalteten Rechte abzuschließen.

Geschäftsführung und Firmenbezeichnung

- § 3 (1) Die Gesellschafter bestellen einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Zeichnung der Gesellschaftsfirmen und alle Willenserklärungen erfolgen durch den Geschäftsführer; wenn mehrere Geschäftsführer sind, durch zwei kollektiv.
 - (3) Die Firma wird in der Weise gezeichnet, dass die zeichnungsberechtigten Personen unter dem von wem immer geschriebenen oder gedruckten Firmenwortlaut ihre Unterschrift setzen.

Sitz der Gesellschaft

- § 4 Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist berechtigt, an anderen Orten des In- oder Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten.

Dauer

- § 5 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt; sie beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Geschäftsjahr

- § 6 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Stammkapital und Stammeinlagen

§ 7 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 36.000,-- (Euro sechsdreißigtausend) und ist mit € 18.168,20 (Euro achtzehntausendeinhundertachtundsechzig Komma zwanzig) bar einbezahlt.

Aufsichtsrat

- § 8 (1) Die Generalversammlung bestellt einen Aufsichtsrat, der aus acht Bezugsberechtigten zu bestehen hat. Von diesem sind vier aus dem Kreise der literarischen Urheber und je zwei aus dem Kreise der Bühnen- und Buchverleger, und zwar aus den Reihen der Mitglieder der Gesellschafter, zu bestellen.
- (2) Die Funktionsperiode endet mit der Beschlussfassung über die vierte Jahresbilanz der Funktionsperiode.
- (3) Gleichzeitig werden von der Generalversammlung acht Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates nach den obigen Grundsätzen gewählt und zwar: vier aus dem Kreise der literarischen Urheber und je zwei aus dem der Bühnen- und Buchverleger. Die Ersatzmitglieder erfüllen die Funktion der entsprechenden ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder im Fall von deren Verhinderung. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates kooptiert der Aufsichtsrat das entsprechende Ersatzmitglied als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates.
- (4) Zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Aufsichtsrates können nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden, die das 70. Lebensjahr im Jahr ihrer Bestellung noch nicht vollendet haben. Vollendet ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Aufsichtsrates das 70. Lebensjahr innerhalb der Funktionsperiode, bleibt dieses bis zum Ende der Funktionsperiode im Amt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden diesem von der Generalversammlung zugeteilt.
- (6) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte auf Grund einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (7) Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehört insbesondere die Ausarbeitung des Verteilungsplanes.

Generalversammlung

- § 9 (1) Zu den Generalversammlungen sind die Gesellschafter vierzehn Tage vor dem Termin mittels rekommandierten Schreibens, das auch die Tagesordnung enthalten muss, einzuladen. Die Generalversammlung kann durch jeden Geschäftsführer einberufen werden. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Geschäftsführer, welcher diese einberufen hat. Ist er verhindert und kein weiterer Geschäftsführer bestellt, so ist von der Generalversammlung ein Vorsitzender zu wählen.

- (2) Bei der Generalversammlung hat jeder Gesellschafter für je volle einhundert Euro seines Geschäftsanteiles eine Stimme. Restbeträge unter Euro einhundert werden nicht berücksichtigt. Jedem Gesellschafter steht jedoch mindestens eine Stimme zu.
- (3) Die Beschlüsse werden, außer in jenen Fällen, in denen das Gesetz oder der Vertrag eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Jahresabschluss

- § 10 Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn berechnet. Die Geschäfte sind grundsätzlich so zu führen, dass die Erträge nach Abzug der erforderlichen Aufwendungen den Bezugsberechtigten zugute kommen.

Auflösung der Gesellschaft

- § 11 (1) Die Gesellschaft wird außer in den im Gesetz festgelegten Fällen durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist es erforderlich, dass bei der Generalversammlung, in welcher der Auflösungsbeschluss gefasst wird, mindestens vier Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten sind und von den Anwesenden eine Mehrheit von vier Fünftel für die Auflösung stimmt.
- (2) Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Bezugsberechtigten im Verhältnis des Tantiemenaufkommens der letzten drei vollständigen Geschäftsjahre zu verteilen.

Übertragung von Geschäftsanteilen

- § 12 Eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur an gleichartige Vereinigungen und nur dann gestattet, wenn die Generalversammlung hierzu einstimmig ihre Bewilligung erteilt.

Subsidiäre Geltung des Gesetzes

- § 13 Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter nicht in diesem Vertrag rechtsverbindlich geordnet sind, gelten die Vorschriften vom 6. März 1906, RGBI. Nr. 58 samt Nachträgen über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Fassung vom 24. Juni 2010 (278. Aufsichtsratssitzung)